

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0997/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenportal titelt am 04.10.2024: „Horror-Tat in Detmold (NRW): Vergrub er seine Frau unter der Terrasse und feierte dort eine Party?“ Die Redaktion zeigt ein Foto des Verdächtigen, das nur mit einem Augenbalken versehen ist. Der Foto-Credit lautet „privat“, die Bildunterschrift lautet: „[...] (37) soll seine Frau [...] (32) getötet und unter der Terrasse verscharrt haben“.

Der Bericht schildert die Zustände an einem Tatort: Umgekippt liege eine Schublade im Garten des Hauses in Detmold, daneben eine Schaufel. Polizisten hätten die Terrassen-Platten aufeinandergestapelt, unter denen der mit Vornamen und erstem Buchstaben des Nachnamens Genannte seine Frau verscharrt habe, die Mutter seiner Tochter. Die Redaktion zeigt ein Foto des „riesigen Lochs, in dem [...] seine Frau verscharrt haben soll“.

Der „schlimme Verdacht“: Habe die 32-Jährige bereits in ihrem Terrassen-Grab gelegen, als ihr Mörder noch mit seinen Gästen eine Party im Garten feierte? Spürhunde hätten am Montag auf dem Grundstück angeschlagen und die Ermittler zur Leiche der getöteten Frau geführt. Sie habe Würgemale am Hals gehabt, ihre Mutter habe sie am Sonntagabend als vermisst gemeldet. Die Polizei habe sofort deren Ehemann verdächtigt, der bereits vor der Vermisstenmeldung gegenüber Angehörigen widersprüchliche Angaben über den Verbleib seiner Frau gemacht habe. Noch am selben Tag habe die Polizei dessen erhängte Leiche in einer Wohnung in Bielefeld gefunden. Es werden Nachbarn zitiert, u. a. dass auf einer

Garten-Party vor weniger als zwei Wochen die Ehefrau gar nicht dabei gewesen sein solle. „War die junge Mutter zu diesem Zeitpunkt schon tot – begraben unter der Terrasse?“, fragt die Redaktion.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, bereits die Überschrift enthalte Spekulationen. Die Person sei trotz schwarzem Balken klar erkennbar. Alle Fotos seien ohne Einverständnis aus den sozialen Medien oder vom Tatort gemacht und veröffentlicht worden. Im Text gebe es weitere Spekulation über die Skrupellosigkeit des Täters. Eine private Tragödie werde hier unnötig über drei Tage hinweg ausgeschlachtet. Es würden zu viele Informationen zum gemeinsamen Kind gegeben. Er sieht Verstöße gegen die Präambel, sowie die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 und 11.

III. Das Justizariat des Verlags sieht keinen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers werde in der Überschrift wie auch im Artikel selbst hinreichend deutlich gemacht, dass es sich lediglich um eine Verdachtsberichterstattung handele. Eine „Spekulation“ im Sinne der Ziffer 2 Pressekodex liege nicht vor; das Gebot der Wahrhaftigkeit sowie die Sorgfaltspflicht seien gewahrt worden.

Der Artikel verstoße auch nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Denn der mutmaßliche Täter sei in dem Artikel hinreichend anonymisiert worden. Damit fehle bereits die für Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex erforderliche Erkennbarkeit des Betroffenen. Damit sei schon der Anwendungsbereich von Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 nicht eröffnet.

Der Beschuldigte sei auf dem verwendeten Bild nicht erkennbar, er werde durch einen breiten schwarzen Balken über sein Gesicht hinreichend anonymisiert. Auch anhand der weiteren Angaben im Text des Artikels lasse sich der Beschuldigte nicht identifizieren. So sei sein Nachname durch die Redaktion abgekürzt und lediglich der geläufige Vorname „Niels“ genannt worden. Auch durch die Beschreibung der familiären Situation sowie der berichterstattungsgegenständlichen Wohngegend lasse sich der Beschuldigte nicht identifizieren – es werde in der 75.000 Einwohner zählenden Stadt sicherlich viele Ehepaare mit einer Tochter in irgendeiner Wohnsiedlung geben. Des Weiteren seien weder die Berufe der Eheleute noch das Alter der Tochter genannt oder andere personalisierenden „Besonderheiten“ erwähnt worden, anhand derer der mutmaßliche Täter erkennbar sein könnte. Kurzum: Er sei schon nicht „identifizierbar“ im Sinne von Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 1 Pressekodex; einer besonderen Begründung der Veröffentlichung des Bildes im Sinne einer Abwägung des öffentlichen Berichterstattungsinteresses mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen bedürfe es daher per se nicht.

Doch selbst dann, wenn der Beschwerdeausschuss die Erkennbarkeit des Beschuldigten für eine Anwendung von Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex (entgegen dem Wortlaut der Vorschrift!) nicht für erforderlich halten bzw. vorliegend annehmen wollte, würde im Ergebnis ohnehin das öffentliche Berichterstattungsinteresse überwiegen. Denn gemäß Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 2 Pressekodex sei eine – hier nur einmal unterstellt – identifizierende Berichterstattung über Verdächtige immer dann zulässig, wenn das Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Belange des/der Betroffenen überwiege. Ein solches Überwiegen werde insbesondere dann angenommen, wenn mindestens eines der in Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Pressekodex aufgeführten Regelbeispiele vorliege. Dies sei hier der Fall.

Denn gemäß Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Vor. 1 Pressekodex spreche für ein überwiegendes öffentliches Interesse immer eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat.

So lägen die Dinge hier: Es stehe die Tat eines Familienvaters in Rede, der mutmaßlich nicht nur einen Femizid an seiner eigenen Ehefrau begangen, sondern deren Leiche auch noch unter der Terrasse des Hauses, welches das Paar mit einem gemeinsamen Kind bewohnt habe, vergraben haben sollte. Was, wenn nicht ein derartiges Verbrechen, sei wohl eine „außergewöhnlich schwere“ bzw. „besondere“ Straftat im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Vor. 1 Pressekodex?

Fazit: Selbst, wenn man hier die Erkennbarkeit des Tatverdächtigen bejahen wollte, wäre eine weitergehende Anonymisierung seiner Person nicht erforderlich gewesen. Vorliegend jedoch sei das Bild des mutmaßlichen Täters zu seinem Persönlichkeitsschutz, quasi „überkompensatorisch“, sogar mit einem breiten schwarzen Balken versehen worden. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex liege daher offensichtlich nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind der Auffassung, dass der mutmaßliche Täter in der Berichterstattung erkennbar wird. Auf dem nur mit Augenbalken versehenen Foto in Kombination mit der Nennung seines Vor- und abgekürzten Nachnamens ist er für sein Umfeld unschwer erkennbar. Auch das Opfer wird durch die Erkennbarkeit des Ehemanns sowie die Nennung von Vor- und abgekürztem Nachnamen identifizierbar. Auch im Interesse des gemeinsamen überlebenden Kindes hätten die beiden gemäß Ziffer 8 des Pressekodex nicht identifizierbar werden dürfen, so die Mitglieder des Beschwerdeausschusses.

Die Tötung der eigenen Ehefrau ist zwar ein schweres Verbrechen, doch leider nicht so exzeptionell, als dass die Veröffentlichung der Identität nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex gerechtfertigt wäre. Die Spekulationen über eine mutmaßliche Feier auf der Terrasse, unter der die Frau bereits begraben war, waren zudem übertrieben sensationell und verstießen gegen die Ziffer 11 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>